



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete  
Groupement suisse pour les régions de montagne  
Gruppo svizzero per le regioni di montagna  
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössische Finanzverwaltung  
Sektion Finanzausgleich

3003 Bern

[finanzausgleich@efv.admin.ch](mailto:finanzausgleich@efv.admin.ch)

Bern, 24. Juni 2024  
TE / B452

*(Avec un résumé en français à la fin du document)*

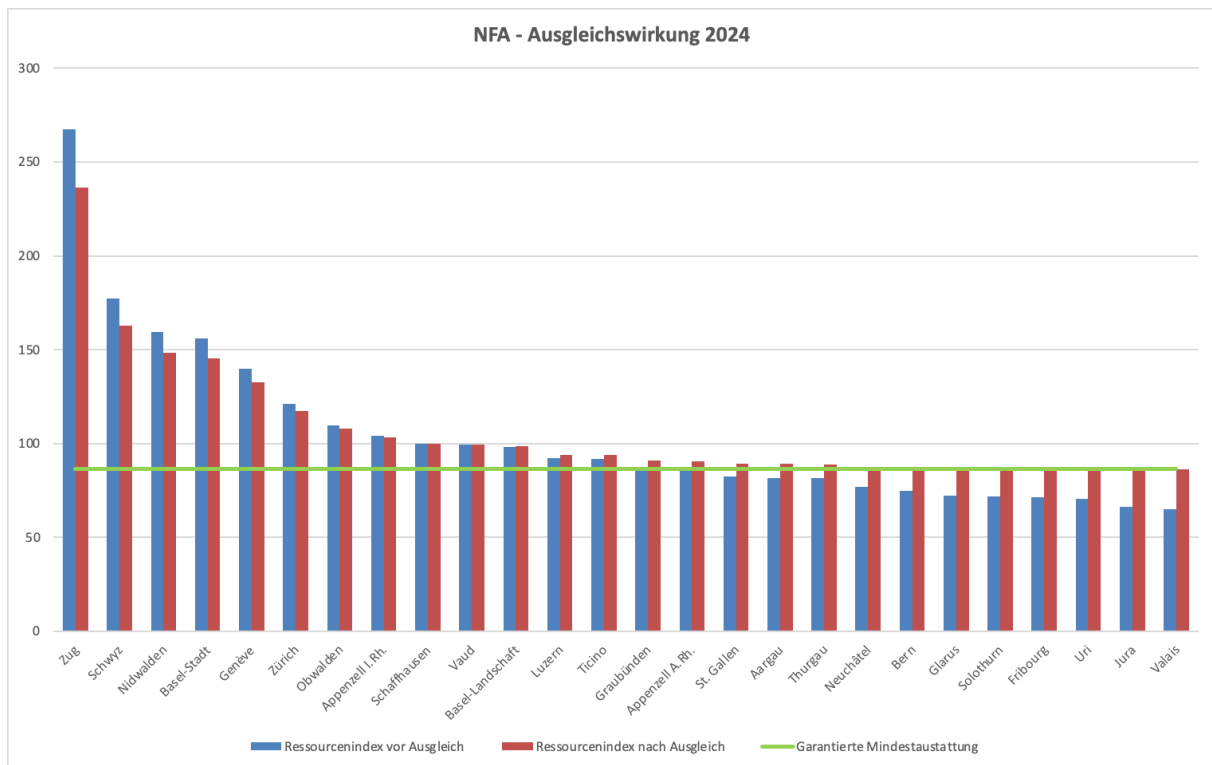
## **Stellungnahme der SAB zum Wirksamkeitsbericht 2020 – 2025 des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

### **A) Allgemeine Bemerkungen**

Aus Sicht der SAB hat sich die NFA grundsätzlich bewährt. Die Mindestausstattung der ressourcenschwachen Kantone konnte verbessert werden. Dadurch wurde ein wichtiger Beitrag zur Reduktion der Disparitäten in der Schweiz geleistet. Der Bund steht in der Pflicht, die nationale Kohäsion zu gewährleisten und gegen unerwünschte Disparitäten anzukämpfen. Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen entlang dem Subsidiaritätsprinzip und der damit verbundene Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen ist einer der Hauptpfeiler unseres politischen Systems. Dank der NFA mit der garantierten Mindestausstattung werden auch ressourcenschwache Kantone in die Lage versetzt, die anfallenden Aufgaben zu bewältigen. Der Finanzausgleich leistet damit einen sehr wichtigen Beitrag zum nationalen Zusammenhalt.



**Graphik: SAB, basierend auf Zahlen EFV**

Die Anhebung der ressourcenschwachen Kantone auf eine Mindestausstattung findet statt, ohne dass die ressourcenstarken Kantone übermässig belastet werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ressourcenstarke Kantone wie Zug ihr Steuerpotenzial nur zu einem sehr kleinen Teil ausschöpfen, während ressourcenschwache Kantone gezwungen sind, die Steuerzahlenden stärker an die Kasse zu bitten.

### **Pole driften weiter auseinander**

Auch wenn die Beurteilung des bestehenden Finanzausgleichssystems grundsätzlich positiv ausfällt, so muss doch angeführt werden, dass sich die Schere zwischen den ressourcenstärksten und ressourcenschwächsten Kantonen laufend weiter öffnet. Zug konnte in der Langfristbetrachtung seinen Ressourcenindex auch nach Leistung der Ausgleichszahlungen laufend erhöhen (mit Einbrüchen in einzelnen Jahren). Auch Schwyz konnte seinen Ressourcenindex stetig erhöhen von 124.1 auf 177.3 Indexpunkte. Das bedeutet eine Steigerung von rund 40% trotz Leistung der Ausgleichszahlungen. Demgegenüber verharren die ressourcenschwachen Kantone wie Uri, Wallis und Jura auf einem sehr tiefen Niveau. Bei Wallis und Jura liegt der Ressourcenindex im Jahr 2024 sogar tiefer als im Ausgangsjahr 2008. Die Schere zwischen den ressourcenstärksten und den ressourcenschwächsten Kantonen öffnet sich somit immer weiter.

### **Systemwechsel 2020 und temporäre Massnahmen**

Auf den 1. Januar 2020 hin fand ein Systemwechsel bei der NFA statt. Neu wurde eine garantierte Mindestausstattung von 86,5 Indexpunkten eingeführt. Der Ressourcenausgleich berechnet sich seither von diesem Zielwert her und kann nicht mehr politisch gesteuert werden. Zur Abfederung der Auswirkungen auf die ressourcenschwachen Kantone wurden für den Zeitraum 2021 bis 2025 Abfederungsmassnahmen von insgesamt 640 Mio. Fr. eingeführt. In der Botschaft zum Systemwechsel hatte der Bundesrat angekündigt, dass vor Ablauf der Abfederungsmassnahmen eine allfällige Weiterführung geprüft werden soll. Dies ist Gegenstand des vorliegenden Wirksamkeitsberichtes. Der Bundesrat kommt darin zum Schluss, dass eine Weiterführung nicht angebracht sei. Die Zahlenreihen zu den Ausgleichszahlungen belegen, dass die Abfederungsmassnahmen absolut gerechtfertigt

waren. Eine Beurteilung muss zudem auch in Zusammenhang mit den Ergänzungsbeiträgen in Folge der STAF gesehen werden.

### **Wirkungen der STAF-Vorlage**

Der vierte Wirksamkeitsbericht muss zudem die Antwort darauf liefern, wie sich die am 19. Mai 2019 angenommene Vorlage zur „Steuerreform und AHV-Finanzierung“ auf die NFA auswirkt. Mit der STAF-Vorlage wurden die Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus abgeschafft. Um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, haben die meisten Kantone ihre Unternehmenssteuern stark gesenkt und neue Instrumente wie Patentboxen eingeführt. Um die Auswirkungen auf ressourcenschwache Kantone abzufedern, wurden für die Jahre 2024 bis 2030 Ergänzungsbeiträge von jährlich 180 Mio. Fr. eingeführt. Davon profitieren im Jahr 2024 die Kantone Wallis, Jura, Uri, Freiburg, Solothurn und Glarus. Der Ergänzungsbeitrag ist für diese Kantone sehr wichtig. Das zeigt sich an den Zahlen für das Jahr 2024. Nur dank des Ergänzungsbeitrages konnte in diesem Jahr vermieden werden, dass die Kantone Freiburg, Solothurn und Wallis unter dem Strich weniger Finanzausgleichszahlungen erhalten haben als im Vorjahr. Die Ergänzungsbeiträge sind somit gerechtfertigt und müssen weiter geführt werden.

### **Auswirkungen dauerhaft abfedern**

Die Abfederungsmassnahmen werden Ende 2025 auslaufen und die Ergänzungsbeiträge Ende 2030. Für die ressourcenschwachen Kantone wird dies einen doppelt negativen Effekt darstellen. Für mehrere Kantone kommt noch dazu, dass bis Ende 2034 der Härteausgleich definitiv auslaufen wird. Diese drei Effekte überlagern sich und dürften für die ressourcenschwachen Kantone entsprechende Einbussen zur Folge haben. Aus Sicht der SAB muss dieser Effekt kompensiert werden durch eine Aufstockung des GLA sowie allenfalls eine Anhebung der Mindestausstattung im Ressourcenausgleich. Ab dem 1. Januar 2026 muss der GLA dauerhaft um 140 Mio. Fr. aufgestockt werden. Die nötigen Mittel stehen zur Verfügung durch den Wegfall der Abfederungsmassnahmen. Mit der Aufstockung um 140 Mio. Fr. kann wieder Parität zwischen dem GLA und SLA hergestellt werden (vgl. nächsten Abschnitt). Von einer Aufstockung des GLA würden nach aktuellem Verteilschlüssel 18 Kantone profitieren. Der fünfte Wirksamkeitsbericht wird zudem aufzeigen müssen, ob eine weitere Aufstockung des GLA ab 2031 nötig ist. Ebenfalls zu prüfen ist eine Anhebung der Mindestausstattung im Ressourcenausgleich.

### **Dotierung des Lastenausgleichs**

Mit dem Systemwechsel wurde zudem einseitig der SLA um 140 Mio. Fr. aufgestockt. Das vorherige, politisch breit abgestützte Verhältnis von 50 zu 50 wurde damit durchbrochen. Seither wird der GLA mit 380 Mio. Fr. dotiert, der SLA mit 520 Mio. Fr. Das entspricht einem Verhältnis von 42 zu 58. Wir haben bereits in der Vergangenheit immer darauf hingewiesen, dass die Dotation von GLA und SLA gleich hoch bleiben muss und haben uns entsprechend deutlich gegen die einseitige Erhöhung des SLA im Jahr 2020 gewehrt. GLA und SLA haben einen unterschiedlichen Hintergrund und Entstehungsgeschichte. Letztlich ist deshalb die Frage der Höhe der Dotierung eine politische Entscheidung und nicht eine mathematische.

Der GLA war von Anfang an in der NFA enthalten, während der SLA erst später in das System aufgenommen wurde. Der GLA wurde ursprünglich konzipiert als Ersatzmassnahme für den Wegfall von finanzkraftabgestuften Ausgleichszahlungen an die Berggebietskantone in den Bereichen öffentlicher Regionalverkehr, Hochwasserschutz, Wald und Hauptstrassen. Erst nach der Vernehmlassung zum 1. NFA-Paket wurde die Zweckbindung des GLA aufgegeben zu Gunsten zweckfreier Transfermittel. De facto dient der GLA aber immer noch dem Zweck, den Berggebietskantonen Mittel (jetzt frei verfügbare Mittel) zur Verfügung zu stellen, um den Wegfall von Bundesmitteln in den genannten Bereichen zu kompensieren. Damit unterscheidet sich der GLA grundlegend vom SLA, welcher als neues Instrument in die NFA aufgenommen wurde. Die Aufnahme des SLA in die NFA war als ein politisches Zeichen gegenüber den städtischen Kantonen zu verstehen, dass deren Anliegen auch ernst genommen werden. Mit der Aufnahme des SLA war verbunden, dass dieser gleich hoch zu

dotieren sei wie der GLA. Dieses Verhältnis von 50:50 und damit die Gleichgewichtung der Sonderlasten von Berggebieten und Städten war eines der prägenden Elemente der NFA. Es stand stellvertretend für die Solidarität von Stadt und Land und trug dazu bei, dass die NFA in der Volksabstimmung im Jahr 2004 angenommen wurde. Die gleich hohe Dotierung von GLA und SLA wurde auch in den weiteren Arbeiten auf Gesetzes- und Verordnungsstufe bestätigt. Erst mit der Revision im Jahr 2020 wurde dieser Grundsatz durchbrochen. Nur schon aus staatspolitischen Überlegungen sollte deshalb wieder eine Parität von GLA und SLA hergestellt werden.

Ferner gilt auch zu beachten, dass die Indikatoren für den GLA und den SLA sehr unterschiedlich sind. Während für den GLA in erster Linie statische, strukturelle Indikatoren wie z.B. die Siedlungshöhe über Meer und die Steilheit des Geländes gewählt wurden, die sich über mehrere Jahrzehnte nicht verändern, basiert der SLA auf eher dynamischen Indikatoren wie z.B. der Anteil an SozialhilfeempfängerInnen. Die Indikatoren für den GLA und den SLA weisen also eine unterschiedliche Dynamik auf. Wir haben bereits beim ersten Wirksamkeitsbericht darauf hingewiesen, dass die Hauptkomponentenanalyse für den SLA ungeeignet sei. Dieser Befund wird nun im vorliegenden vierten Wirksamkeitsbericht bestätigt. Da die Gesamthöhe der beiden Lastenausgleiche letztlich eh politisch festgelegt wird, stellt sich die Grundsatzfrage, in wie fern eine jährliche Berechnung der Indikatoren Sinn macht.

### **Fehlende Koordination von NFA und NRP**

Der GLA übernimmt eine wichtige Rolle für den Ausgleich von Sonderlasten der Berggebiete. Allerdings vermag er diese Sonderlasten bei weitem nicht vollständig zu kompensieren. Das liegt u.a. auch an der fehlenden Koordination mit der Regionalpolitik NRP, welche leider sowohl im Wirksamkeitsbericht zur NFA als auch in den Evaluationen zur NRP ausgeblendet wird. Die NFA und NRP traten zeitgleich im Jahr 2008 in Kraft und waren auf Bundesebene von der Konzeption her aufeinander abgestimmt. Die NRP verzichtet seither auf das Ziel des Disparitätenabbaus. Diese Zielsetzung wurde von der NFA übernommen. Auf der Umsetzungsebene bedeutet dies, dass die Regionalpolitik anders als früher keine sogenannten Basisinfrastrukturen mehr unterstützt. Die Idee war, dass die Kantone diese Aufgaben mit den frei verfügbaren Mitteln aus der NFA übernehmen. In der Praxis funktioniert dies allerdings nicht, da die Kantone nur einen kleinen Teil der frei verfügbaren Mittel an die Gemeinden weitergeben (im Rahmen der innerkantonalen Finanzausgleichsmechanismen). Für die Gemeinden bedeutet dies, dass sie die Kosten für den Unterhalt, die Erneuerung und den Bau der Basisinfrastrukturen weitgehend selber tragen müssen. Die wenigsten Gemeinden im Berggebiet können diese Investitionen selber stemmen. Die Schweiz riskiert, dass ihre Infrastrukturen immer mehr überaltern und irgendwann nicht mehr funktionieren. Die Gemeinden müssen vermehrt Gesuche stellen an private Hilfsinstitutionen wie die Schweizerische Patenschaft für Berggemeinden. Oder anders formuliert: öffentliche Infrastrukturen müssen immer mehr mit privaten Spendengeldern finanziert werden. Auch um dies zu korrigieren, muss der GLA aufgestockt werden.

### **Kohärente Raumentwicklung?**

Zielsetzung der NFA ist der Disparitätenabbau unter den Kantonen. Die NFA ist damit ein zentrales Instrument für den räumlichen Zusammenhalt in der Schweiz. Diese Zielsetzung wird auch von der Strategie des Bundes für eine kohärente Raumentwicklung verfolgt. Sie setzt sich zusammen aus der Agglomerationspolitik des Bundes und der Politik des Bundes für die Ländlichen Räume und Berggebiete PLRB. Während die Agglomerationspolitik bereits seit 2001 besteht, handelt es sich bei der PLRB um eine relativ neue Strategie (seit 2015). Die beiden Politikbereiche sind zudem vom Instrumentarium und den finanziellen Mitteln her sehr unterschiedlich aufgestellt. Während die Agglomerationspolitik im Wesentlichen auf den Agglomerationsprogrammen mit einer jährlichen Bundesbeteiligung von rund 300 Mio. Fr. beruht, fehlt ein vergleichbares Instrument für die Berggebiete und ländlichen Räume. Die Regionalpolitik des Bundes (NRP) wird im Selbstverständnis des Bundes nicht zur PLRB gerechnet. Diese Regionalpolitik ist zudem seitens des Bundes nur sehr schwach dotiert mit einem jährlichen Beitrag von 25 Mio. Fr. Dieser Beitrag ist zudem derzeit stark umstritten und

soll gemäss Vorschlag des Eidgenössischen Finanzdepartementes in den Jahren 2025 und 26 vollständig gestrichen werden. Die Agglomerationsprogramme andererseits sind unumstritten. Die unterschiedlichen Förderansätze von Agglomerationspolitik und PLRB führen in der Konsequenz beispielsweise dazu, dass Velowege innerhalb von Agglomerationen durch den Bund über die Agglomerationsprogramme mitfinanziert werden, während ausserhalb der Agglomerationen eine Mitfinanzierung des Bundes explizit ausgeschlossen ist. Die SAB hat deshalb wiederholt darauf hingewiesen (u.a. in der Stellungnahme vom 12. Dezember 2023 zur Kohärenten Raumentwicklung), dass es auch für die PLRB ein schlagkräftiges Instrument braucht, vergleichbar zu den Agglomerationsprogrammen für die Agglomerationspolitik. Eine Aufstockung des GLA wäre diesbezüglich ein Lösungsansatz.

### **Fazit**

Auf Grund der oben geschilderten Analyse ziehen wir aus unserer Sicht folgendes Fazit:

1. Die NFA hat sich grundsätzlich bewährt. **Eine grundlegende Reform drängt sich nicht auf.**
2. Um den Wegfall der temporären Massnahmen zu Gunsten der ressourcenschwachen Kantone zu kompensieren, fordern wir eine **dauerhafte Erhöhung des GLA ab 2026 um 140 Mio. Fr.** Die nötigen Mittel stehen mit dem Wegfall der Abfederungsmassnahmen per Ende 2025 zur Verfügung. Mit der Aufstockung des GLA kann wieder die Parität zum SLA hergestellt und damit ein wichtiges staatspolitisches Signal ausgesendet werden. Die vorgeschlagene Erhöhung ist auch wichtig, um die Lücken in der Infrastrukturfinanzierung im Berggebiet schliessen zu können. Um den Wegfall der Ergänzungsbeiträge ab 2031 und des Härteausgleichs ab 2035 zu kompensieren, muss eine weitere Erhöhung des GLA und / oder eine Anhebung der Mindestausstattung im Ressourcenausgleich geprüft werden.
3. Im nächsten Wirksamkeitsbericht muss das **Zusammenspiel von NFA und NRP** analysiert werden.

## **B) Beantwortung der gestellten Fragen**

1. **Die garantierte Mindestausstattung von 86,5 Prozent des nationalen Durchschnitts soll beibehalten werden.**

Die garantierte Mindestausstattung von 86,5 Prozent wurde mit der Reform im Jahr 2020 eingeführt. Die Höhe dieser Mindestausstattung ist seither die zentrale Steuerungsgrösse der NFA. Entsprechend kommt der Festlegung dieser Steuerungsgrösse eine hohe Bedeutung zu. Dank der verschiedenen zeitlich befristeten Übergangsmassnahmen (Abfederungsmassnahmen von 2021 bis 2025 und Ergänzungsbeiträge von 2024 – 2030). Konnten zumindest im Jahr 2024 Einbussen für die ressourcenschwachen Kantone vermieden werden. Entscheidend wird sein, wie sich die Verhältnisse weiter entwickeln. Die Abfederungsmassnahmen werden im Jahr 2026 nicht mehr wirken und die Ergänzungsbeiträge im Jahr 2031. Somit ist absehbar, dass spätestens ab diesem Zeitpunkt die ressourcenschwachen Kantone mit teils erheblichen Einbussen rechnen müssen. Zudem wird der Härteausgleich im Jahr 2034 definitiv auslaufen. Aus Sicht der SAB ist deshalb unerlässlich, eine dauerhafte Lösung für diese Kantone zu suchen. Ein Ansatz kann darin bestehen, die Mindestausstattung anzuhoben. Ein anderer Ansatz (wobei beide Ansätze auch kombiniert werden können) ist eine dauerhafte Aufstockung des GLA. Für eine Aufstockung des GLA sprechen mehrere Gründe:

- Mit einer Aufstockung des GLA kann der Wegfall der temporären Ausgleichsmassnahmen kompensiert werden.
- Mit einer Aufstockung des GLA kann ein Beitrag zur Finanzierung von Infrastrukturen in Berggebieten geleistet werden. Dieser Bereich ist durch die Einführung von NFA und NRP im Jahr 2008 quasi zwischen Stuhl und Bank gefallen (siehe Ausführungen weiter oben).
- Mit einer Aufstockung des GLA kann wieder die Parität zwischen GLA und SLA geschaffen werden. Dies wäre ein wichtiges staatspolitisches Symbol, dass die Anliegen der Berggebiete im System des NFA ernst genommen werden.

Um den Wegfall der Abfederungsmassnahmen zu kompensieren, fordern wir deshalb eine dauerhafte Erhöhung des GLA um 140 Mio. Fr. ab 2026. Im nächsten Wirksamkeitsbericht muss zudem eine weitere Erhöhung des GLA oder eine Erhöhung der Mindestausstattung geprüft werden.

## **2. Die Berechnungsmethode der massgebenden Steuerrepartitionen soll angepasst werden.**

Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu dieser Frage.

## **3. Die Festlegung der Mittel im Lastenausgleich erfolgt unverändert gemäss Art. 9 FiLaG.**

Mit Art. 9 FiLaG wird die Höhe des GLA und des SLA im Gesetz festgeschrieben. Mit der Reform im Jahr 2020 wurde zudem die einseitige und dauerhafte Erhöhung des SLA um 140 Mio. Fr. in Art. 9 des FiLaG verankert. Der Grundsatz, dass die Mittel für den Lastenausgleich in Art. 9 des FiLaG festgelegt werden, ist nach wie vor richtig, hingegen fordert die SAB wie oben ausgeführt eine Anpassung des GLA.

## **4. Die Gewichtung der Indikatoren im soziodemographischen Lastenausgleich soll in der FiLaV festgeschrieben werden.**

Seitens der SAB haben wir bereits beim ersten Wirksamkeitsbericht gestützt auf ein Gutachten von Prof. Claude Jeanrenaud vom Oktober 2009 darauf hingewiesen, dass die Hauptkomponentenanalyse für die Berechnung der Lasten ungeeignet sei. Dieser Befund wird nun im vierten Wirksamkeitsbericht bestätigt. Wie beim GLA ist die Höhe des SLA letztlich eine politische Entscheidung. Mit der Reform 2020 hat das Parlament politisch entschieden, den SLA um 140 Mio. Fr. aufzustocken. Die jährliche Berechnung der Indikatoren macht so eigentlich keinen Sinn. Wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen können statt dessen die Gewichte für den SLA in der FiLaV festgeschrieben werden.

Im Wirksamkeitsbericht wird zudem in Aussicht gestellt, auf den nächsten Wirksamkeitsbericht hin alle Indikatoren sowohl des GLA als auch des SLA kritisch zu überprüfen. Dabei wäre es aus unserer Sicht angebracht, in Zukunft auch für den SLA Indikatoren zu wählen, welche über längere Zeit stabil bleiben. Sollte demgegenüber neu der Versuch unternommen werden, auf Indikatoren abzustellen, welche auf den effektiven Ausgaben der Kantone in den verschiedenen Bereichen abstützen, so müsste gewährleistet sein, dass diese Ausgaben vergleichbar sind. Die gleichen Leistungen werden in den verschiedenen Kantonen und Gemeinden aber zu ganz unterschiedlichen Preisen angeboten. Der Besuch eines Schwimmbades kann in einer Gemeinde gratis sein, während er in der anderen Gemeinde 20 Franken kostet. Der Betrieb eines Gratis-Schwimmbades darf in diesem Fall aber nicht als Sonderlast angerechnet werden. Wir sind deshalb sehr skeptisch, ob ein Wechsel auf effektive Lasten mit einem vernünftigen Vollzugsaufwand machbar ist.

**5. Der Härteausgleich soll nicht aufgehoben, sondern weiterhin jährlich um 5 Prozent reduziert werden.**

Der Härteausgleich ist für einige Kantone (z.B. Freiburg) eine wesentliche Komponente der NFA und war für diese massgebend, damit sie der gesamten Vorlage überhaupt zustimmen konnten. Der Härteausgleich war von Anfang an mit einem „Verfalldatum“ mit einem Abbaupfad verbunden. Es gibt keinen Grund, den Härteausgleich vorzeitig aufzugeben.

**6. Die temporären Abfederungsmassnahmen zu Gunsten der ressourcenschwachen Kantone sollen nach deren Auslaufen im Jahr 2025 definitiv beendet werden.**

Wie bereits weiter oben erwähnt wird das Auslaufen der temporären Abfederungsmassnahmen per Ende 2025 sowie das Auslaufen der Ergänzungsbeiträge per Ende 2030 voraussichtlich dazu führen, dass die ressourcenschwachen Kantone wesentliche Einbussen hinnehmen müssen. Damit die ressourcenschwachen Kantone nicht schlechter gestellt werden und sich die Schere zwischen den ressourcenstärksten und -schwächsten Kantonen nicht noch weiter öffnet, schlagen wir deshalb vor, ab 2026 den GLA dauerhaft um 140 Mio. Fr. anzuheben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT  
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach  
Nationalrätin

Thomas Egger

**Résumé**

Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne – est de l'avis, que le système de la RPT ne doit pas être réformé fondamentalement. Mais force est de constater, que les disparités entre les cantons continuent à croître. Les mesures transitoires arriveront à leur fin successivement en 2025, 2031 et 2034. Les cantons faibles en potentiel de ressources seront donc pénalisés. Pour compenser cet effet, le SAB demande d'augmenter la Compensation des charges géo-topographique CCG et d'augmenter la dotation minimale dans la péréquation des ressources.